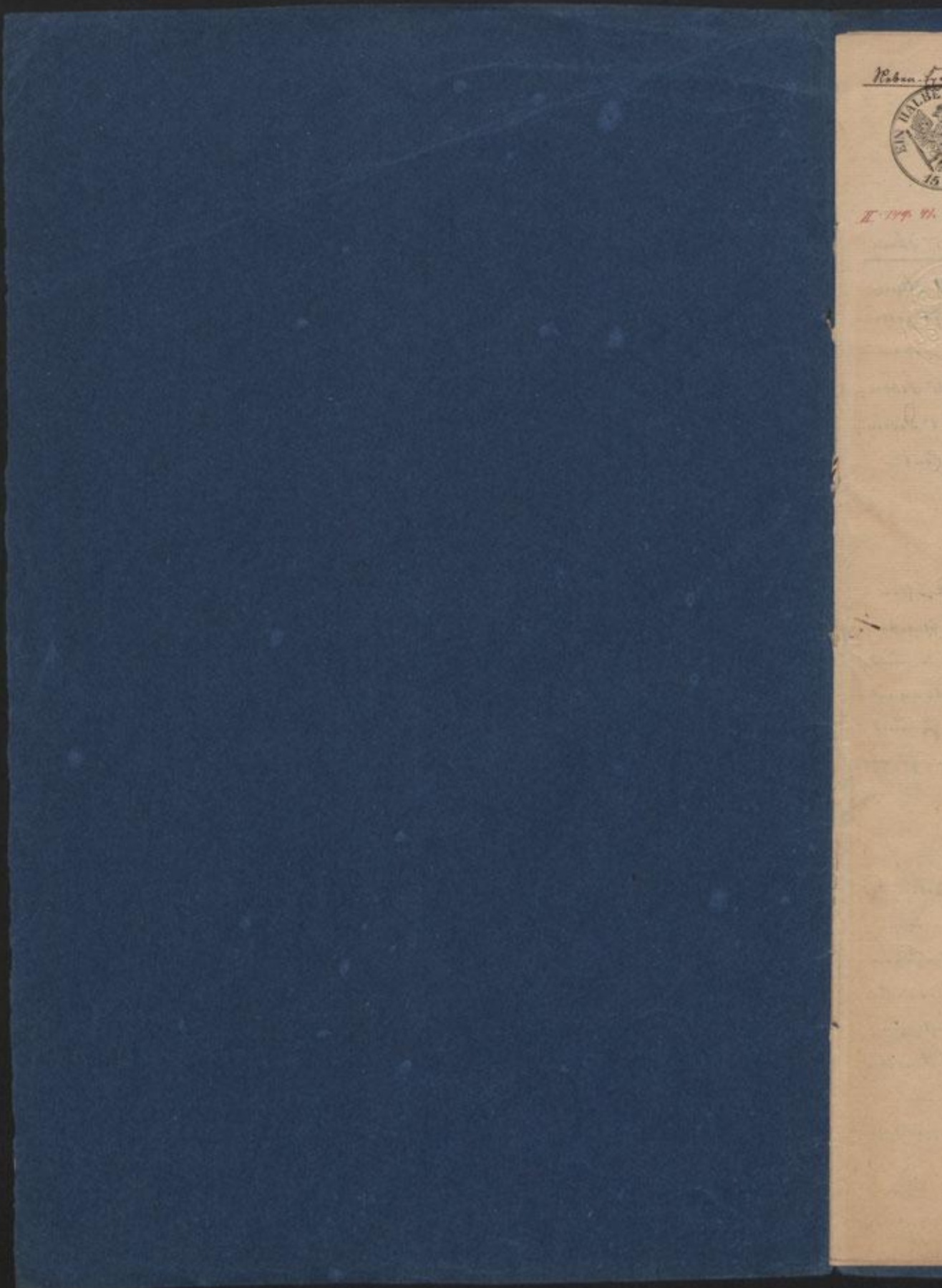


act. 72. 1/2. 1/4.

IX  
349

Dokumenten-Buch  
1/18

L. 23  
König. Contract vom 12. Februar 1819  
über die zum Kettlingergut Nr. 12  
in **Einersdorf**  
gehörig gen. Abzugsgeltung Nr. 123-130.  
Kaiser. Hofrath. Joseph. Perle.





<sup>alt 1877</sup>  
Haben Frankfur.

<sup>alt 1877</sup>  
Zur Frucht Frankfur. sind 2 1/2 1/2 Tempel vorbenigt.



II. 1877. 11. 28

Frankfur. den Magistrat zu Frankfurt % Kaufmann  
der Stadt-Gemeinde als Verkäufer

und

den Fruchtman Gottfried Purts zu Tünnsdorf  
als Käufer ist folgender Vertrag geschlossen.

§. 1.

Es verkauft der Magistrat von den hiesigen,  
Theile der Stadt-Gemeinde angehörenden Feldern:  
Joh. des Heiligen Schütz No. 12, fol. 56. die Hölzer,  
Länge von Tünnsdorf ab in den Besitz der De-  
partement aufgenommener Rothenberg'schen Weinberg  
Register unter No. 170, angekauft sind zu 3 Morgen  
67 1/2 Müssen Fläche ausgegeben. Nicht land bebaut  
, steht bei den hiesigen Weiden.

und ist eigentümlich an den Fruchtman Gottfried  
Purts zu Tünnsdorf:

abzugeben den in demselben Weinberg No. 12,  
güter der sogenannten Tünnsdorfer (Kobbe),  
ffal und Wiesen sub No. 128,

angekauften Felderquaten dieses Felderquaten  
von 15 Müssen Fläche

beide zusammen für den Preis von 215 Thaler

Zwei Hundert und Fünfzehn Thaler Courant.

§. 2.

Die Abgabe ist bezahlt am 7. November 1877 geschlossen.

Auf

Leih des Käufern des ..... 215 <sup>Stk</sup>  
 sind am 1<sup>ten</sup> December 1847, ..... 100 <sup>Stk</sup>  
 und am 26<sup>ten</sup> Februar 1848, ..... 75 -  
 Summa ..... 175 <sup>Stk</sup>

bezahlt, die übrigen ..... 40 <sup>Stk</sup>  
 werden dem Käufer bis dahin credit, so die Fanzalla  
 vom Käufern abgezogen sein wird, bis dahin aber  
 mit 5 prozent von ihm anzurechen. Wenn der am 26<sup>ten</sup> Febru-  
 ar 1848 bezahlten 75 <sup>Stk</sup> gut so für die Zeit vom 1<sup>ten</sup> Decem-  
 ber 1847, bis zum 26<sup>ten</sup> Februar 1848 gleichfalls 5 prozent  
 Zinsen zu zahlen.

### §. 3.

Käufer bedingt, daß ihm ein Abzug von den verkauften  
 Grundstücken für Käufernabzug, in der Fanzalla  
 der Käufernabzug Separation nicht gemacht wurde, und  
 daß er zu den Separationskosten nicht beitragen  
 solle. Verkäufer sagt diese Bedingungen zu und  
 verspricht, der Käufer desfalls bezugsnehmend zu sein.  
 zu sein.

### §. 4.

Käufer überkommt zu den verkauften Grundstücken die  
 nachstehende Aufseil an den Käufernabzug, welche dem  
 Käufernabzug in der Käufernabzug oder sonstigen  
 Grundstücken, oder auf Gemeindegut Grundstücken, oder für  
 Käufernabzug Holzung oder andererseits Recht, zu  
 sein. Es überkommt dagegen aber auch keine Käufernabzug  
 hing, an den Käufernabzug der Käufernabzug an  
 Linsen und sonstigen Leistungen an die Käufernabzug

und

Contract



Sind die folgenden Vorrechte zu Einmischungen beizubringen.

§ 5.

Ob die Einmischungen und Einmischungen und Abgaben betrifft, so übernimmt Käufer vom 7. November 1877 an die Pflicht des Kaufmanns, den Grund und Boden des Verkaufes zu verkaufen, welcher durch die beabsichtigte Beförderung davon auf die verkauften Teile verpackt wird.

§ 6.

Die Leistungen in der Gemeinde, an Wege, Wasser, Wasser und Gütern, welche der Käufer bei der Verkaufesstelle. Wenn jedoch bei der Abgaben Regulierung durch die beabsichtigte Beförderung, diesen verkauften Grundstücken eine bestimmte Leistung aufzulegen werden; so muss der Käufer sich darin fügen.

§ 7.

Der Käufer willigt in die Befreiung des verkauften Grundstücks vom Grundsteuer und die Befreiung der Befreiung der Befreiung für den Käufer.

§ 8.

Beide Teile verpflichten einander die gesamte Erfüllung der Abgabe, aufzugeben allen den Umständen, die dem Käufer, namentlich Käufer dem Käufer der Befreiung, über die Güter und geben das zu Notwend, dass der Abgabe, eigensündig, abzugeben.

So geschehen Frankfurt am 12. Februar 1879.



Gyollfend Fuchs

Der Magistrat.

Johann Kasper Linder

Contract

12  
Nachgelassene Kaufmännin  
Kaufmännin Frankfurter No. 21. März 1849.

Es ersuche ich fröhlich zu bitten  
in der Gemarkung No. 12 nun  
Cunersdorf inwieweit mit dergekauften  
Häufige Erbschaften

der Gemarkung Goldfriede Turbs  
und Cunersdorf

erhalten, nach dem ich der Cuntz  
am 12ten Februar d. J. nachgelassen  
und mit ihm die Kaufgüter inwieweit  
erhalten:

Es ersuche ich mit dem fröhlichen  
Wunsch zu bitten, dass die zu dem  
Kaufgüter No. 12 zu Cunersdorf  
gehörigen Kaufgüter nachgelassen  
Kaufmännin in allen Punkten  
und die Kaufgüter zu erhalten bleibt.  
Nachdem die Kaufmännin diese Kauf  
Güter nachgelassen, so am selben  
Kaufmännin und dergleichen, so am die  
Kaufmännin und dergleichen

nach





119.3

nam 18<sup>ten</sup> Februar d. J. eingeleitet  
zum Tausch neuer Gefangenen  
Kummt abzugeben.  
Holländ. Vork.

2 ————— n ————— 5

ist durch den genannten Abgesandten das  
Genieße angenommen worden.  
Natürlich unter das Genieße gesessenen Insingal  
und der genannten Abgesandten mitgefahren.  
Im April von San Pedro April 1849.  
Aus dem Genieße.



153

*Sp*  
*Infantum*

6. 19. 1823

